

Beschluss der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt vom 12. Februar 2003

Zwischenbericht zum sog. reproduktiven Klonen im Hinblick auf eine ausführliche Stellungnahme zur Anwendung des Klonens auf den Menschen, zum Embryonenschutz und zur Forschung an Embryonen, zur Präimplantationsdiagnostik sowie zu weiteren Fragen der Fortpflanzungsmedizin

1. ALLGEMEINES

Die Bioethikkommission hat in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 2003 das sog. „reproduktive Klonen“ (Klonen, um Kinder herzustellen; cloning to produce children) einstimmig abgelehnt. Sie ist dabei von der Einsicht ausgegangen, dass eine ethische Beurteilung erstens sich nicht von bloß pragmatischen Überlegungen leiten lassen kann, weil sonst Ethik mit Technik verwechselt würde; zweitens alle Strukturelemente einer Handlung (Ziel, Absicht, Mittel, Folgen, Umstände wie insbesondere Risiken) zu beachten sind, drittens sowohl die individualethische als auch die sozialetische Dimension menschlicher Praxis zu berücksichtigen ist, und viertens Problemlösungen nicht durch Problemvermehrungen zu erzielen sind.

Im Lichte dieser Anforderungen versteht sie ihre Ablehnung des reproduktiven Klonens nicht als ein vorläufiges, bloß von der Sicherheit des Verfahrens (Ausschluss der Risiken für Mutter und Kind) abhängiges Verbot. Sie erblickt vielmehr im reproduktiven Klonen ein Verfahren, das aus einer Reihe von ethischen Gründen prinzipiell abzulehnen ist. Zu diesen Gründen gehören:

- der Verstoß gegen die Menschenwürde (Instrumentalisierungsverbot);
- das Recht auf zweifache biologische Kindschaft;
- die Unverantwortlichkeit von Menschenversuchen zur Entwicklung und Absicherung des Verfahrens;
- die Risiken für Mutter und Kind;
- ethische Grenzen der reproduktiven Autonomie;
- die Unterminierung familialer und intergenerativer Beziehungen sowie
- die Ökonomisierung des Menschen und die Prioritätensetzung medizinischer Forschung und Behandlung.

2. BEGRÜNDUNGEN

2.1. Verstoß gegen die Menschenwürde

Die Würde des Menschen gründet nicht in der Einmaligkeit seiner genetischen Ausstattung, sondern darin, dass er Freiheitssubjekt, d.i. Person sein kann. Er besitzt deshalb Selbstzweckcharakter und unterliegt dem Verbot einer Totalinstrumentalisierung des Menschen. Das reproduktive Klonen kommt in Konflikt mit diesem Verbot, weil es einen Menschen sowohl hinsichtlich seines Daseins als auch seines Soseins Zwecken unterwirft, die von außen an ihn herangetragen werden (zB gezielte Herstellung eines Menschen zum Zwecke der Spende von Organen und Geweben; Vervielfältigung gesellschaftlich erwünschter, genetisch bedingter Eigenschaften; Ersatz eines verstorbenen Kindes). Das Sosein eines Menschen ist zwar nicht einfachhin Resultat seiner genetischen Ausstattung, aber wegen der untrennbaren leiblich-personalen Einheit eines Menschen ist die gezielte Festlegung der genetischen Rahmenbedingungen seiner Praxis nicht bloß eine Manipulation an ihm, sondern seiner selbst. Diese Erwägungen finden sich auch im 1. Zusatzprotokoll zum

Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, wo es heißt, dass „die Instrumentalisierung menschlicher Lebewesen durch die bewusste Erzeugung genetisch identischer menschlicher Lebewesen gegen die Menschenwürde verstößt und somit einen Missbrauch von Biologie und Medizin darstellt.“

2.2. Das Recht auf zweifache biologische Kindschaft

Das Verbot der Totalinstrumentalisierung schützt des Weiteren das Recht eines Menschen auf zweifache biologische Kindschaft und ein neues von seinen biologischen Eltern unterschiedenes Genom. Im Unterschied zu eineiigen Zwillingen, deren Genom sich von demjenigen ihrer gemeinsamen Eltern unterscheidet, kommt es beim Klon nicht zu einer Rekombination des Erbgutes zweier Elternteile. Das Recht auf zweifache biologische Kindschaft schreibt nicht dem mit der Zeugung (in vivo oder in vitro) verbundenen genetischen Zufall an sich einen ethischen Wert zu, sondern erblickt in ihm den größtmöglichen Schutz vor der Manipulation menschlicher Abstammung, die eine elementare Form der Missachtung nicht nur der menschlichen Würde des Einzelnen sondern auch der menschlichen Gattung darstellt. Die genetisch bestimmte Natur ist eine konstitutive Bedingung der Entfaltung menschlichen Selbstseins. Außerdem würde das reproduktive Klonen zu einer Gefährdung des menschlichen Genpools führen und ist damit aus gesellschaftlicher Sicht abzulehnen.

2.3. Unverantwortlichkeit von Menschenversuchen zur Entwicklung und Absicherung des Verfahrens

Für die Sicherstellung des reproduktiven Klonens genügen nicht bloß Tierversuche. Vielmehr müsste dieses Verfahren mit Menschen ausprobiert werden. Es wären Menschenversuche nötig, die mit den fundamentalen Grundsätzen einer Medizin- und Forschungsethik im Widerspruch stehen. Nach Kriterien der Forschungsethik sind nicht die Eltern, sondern ist der Klon das Subjekt, in dessen Dienst und zu dessen Nutzen eine Forschung durchgeführt werden müsste. Dies schließt aus, dass reproduktives Klonen zur Behebung von Infertilität gerechtfertigt werden kann. Das reproduktive Klonen ist ersichtlich kein an dem Klon vorgenommener Heilversuch und kann ihm keinen individuellen Nutzen jedoch zahlreiche Risiken bringen.

2.4. Risiken für Mutter und Kind

Nach dem derzeitigen Forschungsstand bestehen hohe Risiken für Mutter und Kind. Nach den bisherigen Erfahrungen an den verschiedenen Spezies sind die Gefahren des Klonens für die embryonale und postnatale Entwicklung speziesabhängig, schlecht verstanden und nicht voraussagbar. Eine diesbezügliche Forschung am Menschen könnte daher auf diese Erfahrungen in vertretbarer Weise nicht zurückgreifen. Im Tierversuch führt nur eine sehr geringe Anzahl an Schwangerschaften zu einer Lebendgeburt, zT sind die Lebenszeiten der geklonten Nachkommen beeinträchtigt sowie Wachstumsstörungen und Fehlbildungen zu beobachten. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind so gravierend, dass langfristige schwerwiegende Folgewirkungen wie etwa Tumorentwicklung, Auftreten degenerativer Erkrankungen, Alterungsprozess, etc., derzeit unzureichend beurteilbar sind. Häufigkeit und Art der Weitergabe derartiger Beeinträchtigungen an folgende Generationen sind unbekannt, aber gleichfalls zu befürchten. Aus der extrem geringen Erfolgsrate sowie den anderen genannten Risiken resultiert außerdem eine Gefährdung der Gesundheit der Frauen.

2.5. Ethische Grenzen der reproduktiven Autonomie

Befürworter des reproduktiven Klonens berufen sich auf die Erhöhung der reproduktiven Autonomie. Der berechtigte Kinderwunsch bedeutet weder ein Anspruchsrecht auf ein

eigenes Kind noch kann die Erfüllung dieses Wunsches die Wahl jedes Mittels rechtfertigen. Die Erforschung und Behandlung von Kinderlosigkeit ist innerhalb ethischer Grenzen grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen. Es sollte allerdings Tendenzen entgegengewirkt werden, gewollte oder ungewollte Kinderlosigkeit gesellschaftlich zu stigmatisieren.

2.6. Unterminierung familialer und intergenerativer Beziehungen

Mit dem reproduktiven Klonen kommt es zum Überspringen der Generationenfolge (Klon als zeitversetzter Zwilling) und damit zur Unterminierung von familialer und intergenerativer Beziehungen, die die Basis menschlicher Identitätsbildung und Gesellschaft bilden. Als Argument wäre noch hinzuzufügen, dass der Klon möglicherweise unter Erwartungsdruck der Wiederholung eines Menschenlebens steht, der ihn in seiner Selbstentfaltung beeinträchtigen kann. Selbst wenn das Klonen eine Randerscheinung der Gesellschaft bliebe, würde sich die durch die Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin ohnehin stehende Frage nach erwünschten und unerwünschten Formen des Zusammenlebens der Generationen verschärfen.

2.7. Ökonomisierung des Menschen und Prioritätensetzung medizinischer Forschung und Behandlung

Vor allem in der Experimentierphase wäre eine hohe Zahl an Eizellen erforderlich, deren Gewinnung die Frauen zu Eizellspenderinnen degradierte und die Gefahr einer wirtschaftlichen Ausbeutung von Menschen vor allem in armen Ländern heraufbeschwören würde. Diese Gefahr könnte durch die Funktionalisierung differenter religiöser und gesellschaftlicher Wertvorstellungen und weltweiten Handel verstärkt werden.

Das reproduktive Klonen – wie andere Techniken auch – wirft die gesundheits- und gesellschaftspolitische Frage der Prioritätensetzung auf dem Gebiet medizinischer Forschung und Behandlung auf. Deren Beantwortung darf nicht von Kriterien ökonomischer Verwertungsinteressen, sondern muss von solchen der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Sinnhaftigkeit abhängig gemacht werden. Das Interesse am reproduktiven Klonen steht national wie international gesehen in keinem Verhältnis zu den medizinischen, ökonomischen und letztendlich ethischen Herausforderungen des Gesundheitswesens.

3. EMPFEHLUNG

Nach Ansicht der Bioethikkommission besteht zum Einen eine hohe Dringlichkeit, sich auf nationaler und internationaler Ebene für ein ausdrückliches gesetzliches Verbot des reproduktiven Klonens einzusetzen.

Zum Anderen wiederholt die Kommission in diesem Zusammenhang ihre einstimmige Empfehlung vom 11. Februar 2002, das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Dies eröffnet ua die Möglichkeit, dem 1. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen beizutreten.

Wenngleich nach bestehender österreichischer Gesetzeslage das reproduktive Klonen unzulässig ist, hätte ein ausdrückliches gesetzliches Verbot des reproduktiven Klonens eine Signalwirkung für das allgemeine Rechtsbewusstsein, die aus ethischen Gründen zu begrüßen ist. Dabei müsste allerdings aus der Formulierung eindeutig hervorgehen, dass es sich bei dem Verbot um eine exemplarische Bestimmung handelt, die keinen Schluss auf die Bewertung des sog. therapeutischen Klonens erlaubt.